



---

# Satzung über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen

## Durchgeschriebene Fassung der

## Satzung über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen

In der Fassung vom 07.12.2004

geändert durch die 1. Änderung der Satzung vom 23.01.2007

geändert durch die 2. Änderung der Satzung vom 14.07.2009

geändert durch die 3. Änderung der Satzung vom 29.11.2016

Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### Satzung

### über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen

#### §1

#### Gegenstand der Satzung

Die Satzung gilt für alle gemeindlichen Grünanlagen. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Herrsching angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere die gärtnerisch gestalteten Park- und Anlagenflächen, die gesamte Seepromenade, Liegewiesen, Freibadegelände, Sport- und Spielflächen und Kinderspielplätze. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Herrsching zur allgemeinen, unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

#### §2

#### Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Gemeinde Herrsching für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.
- (3) Die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortung der Benutzer für ihr Verhalten in den Grünanlagen bleibt durch diese Satzung unberührt.
- (4) In den Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern untersagt:
  1. das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen
  2. das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden, auf Kinderspielplätzen, Badeplätzen und Spiel- und Liegewiesen,
    - 2.1 das Mitführen von nicht angeleinten Hunden,
  3. die Grünanlagen und ihre Bestandteile einschließlich der Einrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen, zu entfernen oder anderweitig zu verändern,
  4. die Anlage durch Tierkot zu verunreinigen
  5. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken,
  6. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen oder Nächtigen,
  7. Wasservögel zu füttern.
  8. Entzündung von offenen Feuern außerhalb öffentlicher Feuerstellen
  9. das Verursachen von Lärm (Belästigung der Anwohner und Besucher)
- (5) Es besteht in den Grünanlagen im Sinne dieser Satzung täglich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr Alkoholverbot.

### §3

#### Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 4 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlage und/oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlage zu befürchten sind. Die Ausnahmebewilligung wird für bestimmte Zeit erteilt und kann wiederholt verlängert werden.
- (2) Die Ausnahmebewilligung kann jederzeit widerruflich oder auf Widerruf bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht werden und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
- (3) Die Entgelte für die besondere Benutzung der Grünanlagen werden durch Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Benutzer festgesetzt, soweit es wegen Art und Umfang der Grundbenutzung erforderlich ist. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen, Aufwendungen oder sonstigen Nachteile, die der Gemeinde durch die besondere Benutzung der Anlagen entstehen.

## §4

### Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Abfällen oder von Hundedreck. Die Kosten für die ersatzweise Beseitigung werden dem Verursacher im Wege der Ersatzvornahme auferlegt.

## §5

### Zuwiderhandlungen

(1) Wer

1. gegen Vorschriften dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Anordnung verstößt oder
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann aus der Anlage verwiesen werden und/oder mit dem Verbot belegt werden, für einen bestimmten Zeitraum die Anlage zu betreten.

(2) Soweit die Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

## §6

### Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde beauftragten Personals ist unverzüglich Folge zu leisten.

## §7

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 4 Ziffer 1 Kraftfahrzeuge benutzt oder parkt,
2. entgegen § 2 Abs. 4 Ziffer 2 Tiere, insbesondere Hunde, auf Kinderspielplätzen mit Spiel- und Liegewiesen mitführt,
  - 2.1 entgegen § 2 Abs. 4 Ziffer 2.1 nicht angeleinte Hunde mitführt,

3. entgegen § 2 Abs. 4 Ziffer 3 die Grünanlage und die Anlageneinrichtungen, insbesondere die WC-Anlagen, Bänke, Hinweistafeln und Abgrenzungen beschädigt, verunreinigt, entfernt oder verändert,
4. entgegen § 2 Abs. 4 Ziffer 4 die Anlage durch Tierkot verunreinigt,
5. entgegen § 2 Abs. 4 Ziffer 5 Waren aller Art verkauft oder Speisen oder Getränke abgibt
6. entgegen § 2 Abs. 4 Ziffer 6 zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt
7. entgegen § 2 Abs. 4 Ziffer 7 Wasservögel füttert
8. entgegen § 6 den Anordnungen des von der Gemeinde beauftragten Personals nicht unverzüglich Folge leistet.
9. § 2 Absatz 4 Ziffer 8 Entzündung von offenen Feuern außerhalb öffentlicher Feuerstellen
10. § 2 Absatz 4 Ziffer 9. das Verursachen von Lärm (Belästigung der Anwohner und Besucher).
11. gegen § 2 Absatz 5 verstößt.

Eine Ordnungswidrigkeit in diesen Fällen kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden.

## §8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Herrsching über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen vom 14.07.2009 außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, 29.11.2016

Gemeinde

Christian Schiller  
1. Bürgermeister